

(6) Übt der Strahlenschutzbeauftragte die Kontrolltätigkeit nebenamtlich aus, so geht diese seinen sonstigen betrieblichen Aufgaben vor.

§36

Rechte und Pflichten des Strahlenschutzbeauftragten

(1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren. Er hat den Leiter der Institution und die leitenden Mitarbeiter in Fragen des Strahlenschutzes zu beraten.

(2) Der Strahlenschutzbeauftragte ist berechtigt, alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle jederzeit zu betreten.

(3) Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit ist der Strahlenschutzbeauftragte berechtigt, Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz zu verlangen und Einsicht in alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(4) Der Strahlenschutzbeauftragte hat ein Kontrollbuch zu führen. In dem Kontrollbuch sind alle Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zu ihrer Beseitigung veranlassen Maßnahmen, die Frist für die Beseitigung der Mängel sowie besondere Vorkommnisse einzutragen.

(5) Der Strahlenschutzbeauftragte ist verpflichtet, der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz auf Anforderung über die Kontrolltätigkeit zu berichten und Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit seiner Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter Zusammenhängen, zu geben.

(6) Der Strahlenschutzbeauftragte ist bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die Fragen des Strahlenschutzes beinhalten, hinzuzuziehen. Er hat bei der arbeitsrechtlichen Einstufung der beruflich strahlenexponierten Personen mitzuwirken.

(7) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei festgestellten Mängeln im Strahlenschutz oder bei Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen von den leitenden Mitarbeitern die fristgemäße Beseitigung der Mängel und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen zu fordern.

(8) Der Strahlenschutzbeauftragte hat bei drohender Gefahr für Personen und Sachgüter Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen zu sperren und ärztliche Untersuchungen zu veranlassen. Derartige Maßnahmen sind dem Leiter der Institution und der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Strahlenschutzbeauftragte hat an den Weiterbildungs- und Wiederholungslehrgängen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz teilzunehmen.

Zu § 27 der Verordnung:

§37

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Die Einreichung der Planvorschläge für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Zustimmung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz erfolgen auf der Grundlage der geltenden Planungsrichtlinien.

§38

Richtlinien

Richtlinien der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz werden in ihren Mitteilungen veröffentlicht und den Institutionen zugestellt.

§39

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1969

Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

Prof. Dr. habil. Sitzlack

Anlage 1

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Tabelle 1:

Qualitätsfaktoren (QF) zur Bestimmung von Dosisäquivalenzen

Strahlung	QF
Röntgen- und Gammastrahlung, Elektronen- und Betastrahlung mit E_{max} größer als 30 keV	1,0
Schnelle Neutronen* und Protonen*	10
Alphastrahlung	10
Schwere Rückstoßkerne*	20

* Bei Bestrahlung der Augenlinsen mit schnellen Neutronen, Protonen und schweren Rückstoßkernen ist der Qualitätsfaktor 30 zu verwenden.

Die in der Tabelle 2 angegebenen Qualitätsfaktoren können benutzt werden, wenn die Neutronenenergien genauer bekannt sind.